

INFORMATION

Einfuhrzollkontingent Butter aus Neuseeland (Nr. 09.4182 und Nr. 09.4195) im Zeitraum 01.01. –31.12.2023

Die folgende unverbindliche Zusammenfassung dient zur Information der Interessenten für die Beantragung von Lizenzen im Rahmen des Einfuhrzollkontingents. Verbindlich sind allein die Bestimmungen der ‚einschlägigen‘ Regelungen.

Die BLE erteilt für den Zeitraum 01.01 – 31.12.2023 Lizenzen zur zollbegünstigten Einfuhr (Festsetzung des Zollsatzes auf 70,00 EUR/100 kg Eigengewicht) von Butter der KN-Codes ex 0405 1011, ex 0405 1019 und ex 0405 1030 mit Ursprung in Neuseeland.

1. Rechtsgrundlagen ¹⁾

- 1.1. Delegierte Verordnung (EU) 2020/760 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Vorschriften für die Verwaltung von Einfuhr- und Ausfuhrzollkontingenten, für die eine Lizenzregelung gilt, sowie zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Leistung von Sicherheiten im Rahmen der Verwaltung von Zollkontingenten (EU-ABl. vom 12.06.2020 L 185 S. 1).
- 1.2. Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission vom 17. Dezember 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) 510/2014 in Bezug auf das Verwaltungssystem für Zollkontingente mit Lizenzen (EU-ABl. vom 12.06.2020 L 185 S. 24).
- 1.3. Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen für die Regelung über Ein- und Ausfuhrlicenzen und zur Ergänzungen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Bezug auf die Vorschriften über die Freigabe und den Verfall der für solche Lizenzen geleisteten Sicherheiten sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2535/2001, (EG) Nr. 1342/2003, (EG) Nr. 2336/2003, (EG) Nr. 951/2006, (EG) Nr. 341/2007 und (EG) Nr. 382/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2390/98, (EG) Nr. 1345/2005, (EG) Nr. 376/2008 und (EG) Nr. 507/2008 der Kommission (EU-ABl. vom 30.07.2016 L 206 S. 1).
- 1.4. Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 der Kommission vom 18. Mai 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die Regelung über Ein- und Ausfuhrlicenzen (EU-ABl. vom 30.07.2016 L 206 S. 44).

1) In der jeweils geltenden Fassung



2. Antragsvoraussetzungen

Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller:

- 2.1 eine natürliche oder juristische Person ist, wobei jedoch Zollagenten und Zollvertreter nicht antragsberechtigt sind,
- 2.2 seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland und eine **EORI**-Nummer hat,
- 2.3 als Steuerpflichtiger/steuerpflichtiges Unternehmen im **Mehrwert-/Umsatzsteuerregister eingetragen** ist und steuerlich veranlagt wird,
- 2.4. bei der Einreichung des Antrags
 - für das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.4195 nachweist, dass er Erzeugnisse im Rahmen der Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.4195 und 09.4182 in den 24 Monaten vor dem November, der dem Beginn des Zollkontingentszeitraums vorangeht, eingeführt hat,
 - für das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.4182 nachweist, dass er eine Mindestmenge von 100 t an Erzeugnissen des betreffenden Sektors in dem **Zwölfmonatszeitraum** vor dem November, der dem Beginn des Zollkontingentszeitraums vorangeht, ausgeführt oder zum freien Verkehr in der Union überlassen hat.

3. Antragszeiträume und -mengen

- 3.1 Die Erzeugnisse und Mengen der einzelnen Kontingente sind im Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 aufgeführt. Bitte informieren Sie sich unter <https://agridata.ec.europa.eu/reports/Allocation%20Coefficients%20TROs-Import.pdf> (Download) über die zur Verfügung stehenden Mengen.

Die zur Verfügung stehende Menge wird jeweils anteilig zur Hälfte auf die beiden Antragszeiträume vom 01.01.- 30.06 und 01.07. – 31.12. aufgeteilt. Mehrmengen, die ggf. ab dem zweiten Teilzeitraum für nicht ausgenutzte Kontingente zugeschlagen werden, können unter *Allocation coefficients for import tariff rate quotas* (Download) ermittelt werden.

3.2 Antragstellung

Die Lizenzanträge können grundsätzlich nur innerhalb der unter Nr. 3.3 für die jeweiligen Teilzeiträume genannten Fristen (**Ausschlussfrist**) bei der

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Referat 514 - Lizenzen
Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn

gestellt werden. Bis zum Ablauf der genannten Frist müssen der BLE der Lizenzantrag, die erforderliche Sicherheit und die erforderlichen Nachweise vorliegen.

3.3 Antragsfrist

Lizenzanträge für den ersten Teilzeitraum können vom **23. – 30. November des Vorjahres** bzw. für den zweiten Teilzeitraum vom **01. – 07. Juni, jeweils**

bis 13.00 Uhr (Ausschlussfrist) gestellt werden. Anträge die nach der Frist eingehen oder für die nicht die erforderlichen Sicherheiten und/oder die Nachweise innerhalb der Frist vorliegen, werden nicht berücksichtigt.

Weitere Anträge können bei noch nicht vollständig ausgeschöpften Kontingentsmengen in den ersten sieben Kalendertagen des jeweiligen Vormonats während des Zollkontingentszeitraums, außer im Dezember, gestellt werden.

4. Lizenzantrag und Formerfordernisse

4.1 Allgemeines

Bei der Beantragung und dem Ausfüllen des Lizenzantrags sind neben den Regelungen in Art. 6, 7, 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 die allgemeinen Regelungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237 und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 zu beachten. Siehe dazu auch die Erläuterungen, die in den [Allgemeinen Informationen über Ein- und Ausfuhrlicenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse](#) der BLE aufgeführt sind.

4.2 Jeder Antragsteller kann grundsätzlich innerhalb der Kontingentsnummer nur einen Antrag einreichen.

Mehrere Lizenzanträge dürfen nur dann gestellt werden, wenn sich die Anträge auf unterschiedliche KN-Codes beziehen; in diesem Fall gelten alle Anträge als ein Antrag. Darüber hinaus sind folgende Angaben im Lizenzantrag einzutragen:

Besondere Angaben	
Feld 8	Ursprungsland: <i>Neuseeland</i> und verbindliche Angabe "JA".
Feld 15	vollständiger Text der Warenbezeichnung des betr. Erzeugnisses
Feld 16	vollständiger KN-Code des betreffenden Erzeugnisses
Feld 20	<i>Kontingentsnummer 09..... ; Zollsatz:</i>

4.3 Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/761 dürfen

- die Anträge auf Erteilung von Einfuhrlicenzen für das Zollkontingent für neuseeländische Butter mit der laufenden Nummer 09.4195 je Antragsteller nicht mehr als 125 % der Mengen abdecken, die der

Antragsteller in den 24 Monaten vor dem Monat November, der dem Zollkontingentszeitraum vorausgeht, unter Zollkontingenten mit den laufenden Nummern 09.4195 und 09.4182 zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen hat.

- die Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für das Zollkontingent für neuseeländische Butter mit der laufenden Nummer 09.4182 je Antragsteller nicht weniger als 20 Tonnen und nicht mehr als 10 % der für den Zollkontingentsteilzeitraum verfügbaren Menge abdecken.

5. Nachweise

Bei der **Einreichung** des ersten Antrags für den Kontingentzeitraum ist eine ausführliche und detaillierte **Auflistung über die eingereichten Nachweise** gemäß dem Muster in *Anlage 1* vorzulegen.

In der **Auflistung** zu jedem als Nachweis vorgelegten Zolldokument sind entsprechend dem Muster in *Anlage 1* folgende Angaben zu machen:

- Art der Nachweise,
- der Bezugszeitraum (12 Monats-Nachweiszeitraum),
- Identifikationsnummer/Zollregistriernummer (ATC-Nr., VAB-Nr. etc.) des Dokuments, - KN-Code auf das sich das Dokument bezieht,
- Datum der Zollabfertigung (nicht das der Erstellung/Beglaubigung des Dokuments),
- einzelne Warenmenge in kg, die nachgewiesen werden soll und auf die sich das Zolldokument bezieht; soweit sich eine Nachweismenge aus verschiedenen Teilmengen zusammensetzt, sind die einzelnen Teilmengen zu Kontrollzwecken in der Auflistung jeweils separat aufzuführen,
- ggf. die Rechnungs-Nr.
- ggf. die Einfuhrlizenz-Nr.

Die Auflistung der Nachweise ist zusätzlich in geeigneter Weise (bevorzugt als Excelliste) an die BLE (Adresse: lizenzen@ble.de) zu übermitteln.

Die BLE behält sich vor, in Einzelfällen gegebenenfalls zusätzliche Nachweise anzufordern, die im Rahmen der Antragstellung vorzulegen sind.

Nachweise, die den genannten Anforderungen nicht entsprechen, können nicht akzeptiert werden.

6. Sicherheitsleistung

Die Gültigkeit des Lizenzantrages der Einfuhrlizenz ist von der Stellung einer Sicherheit abhängig. Die Sicherheit beträgt **35,- EUR** je 100 kg Eigengewicht und ist mit Angabe des Betreffs

"VO (EU) 2020/760, Butter aus Neuseeland, Ref. 514"

zu stellen. Näheres ist den [BLE-Informationen zur Stellung und Verwaltung von über Sicherheiten im Lizenzbereich](#) zu entnehmen.



7. Erteilung und Gültigkeitsdauer der Lizenz

Die **Gültigkeitsdauer** der Lizenz endet am letzten Tag des Kalendermonats, der auf das Ende des Teilzeitraums folgt, spätestens jedoch am Ende des Zollkontingentszeitraums. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/761 und (EU) 2016/1239.

8. Übertragung der Rechte

Die Übertragung der Rechte ist möglich.

Es sind die Anforderungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237, Artikel 7 Delegierte Verordnung (EU) 2020/760 zu erfüllen.

Er muss dabei dieselben Antragsvoraussetzungen des ursprünglichen Lizenznehmers erfüllen. Die Pflichten aus der Lizenz verbleiben jedoch bei dem Antragsteller und Inhaber der Lizenz.

10. Rückgabe der Lizenz

Die Rückgabe der Lizenz an die BLE muss spätestens 60 Kalendertage nach Ende der Gültigkeitsdauer erfolgen, ansonsten verfällt die Sicherheit gemäß den jeweiligen Bestimmungen.

Nähere Auskünfte können unter der Telefon 0228/6845 – 3720 oder lizenzen@ble.de erteilt werden.

BLE
Referat Lizenzen

Anlage 1**Aufstellung von Handelsnachweisen zur Antragstellung Einfuhrkontingente Butter aus Neuseeland**Antragsteller**Firma/Name:****Anschrift:****Name Ansprechpartner mit Telefon, Fax, E-Mail:****EORI-Nummer:****BLE-ZESTA-Nr.:**

Zur Anerkennung unserer Antragstellung vom im Rahmen des Einfuhrkontingents für Butter aus Neuseeland gemäß VO (EU) 2020/761 legen wir für den nachzuweisenden Zeitraum vom bis die in der folgenden Aufstellung aufgeführten Zolldokumente vor. Die verbindliche Vorlage der aufgeführten Nachweise wird mit der unten geleisteten Unterschrift bestätigt.

Übersicht vorgelegte Zolldokumente über Einfuhr Ausfuhr (zutreffendes bitte ankreuzen)



Die BLE erhält die Auflistung zusätzlich in Dateiform (Excel) an lizenzen@ble.de

lfd. Nr.	Identifikations-Nr. des Zolldokuments (ATC, VAB, MRN etc.)	KN-Code	Datum (Zollabfertigung)	Nettomenge* (kg)	Rechnungs-Nr. (falls vorhanden)	Lizenz-Nr. (falls vorhanden)	Bemerkung
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							

* einzelne Mengen je Zolldokument sind separat aufzuführen, auch wenn sie eine gemeinsame Zollabfertigung betreffen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift + Firmenstempel